

**Allgemeine Lieferbedingungen der IMR Innovative Metal Recycling GmbH,  
Hentrichstraße 68, 47809 Krefeld für die Anlieferung von Materialien pp.  
(Stand 01.11.2014)**

**§ 1 Geltungsbereich/Anwendungsbereich/Abwehrklausel**

1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen und juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages mit der Innovative Metal Recycling GmbH („IMR“) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen im Sinne von §14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen etc. Lediglich gegenüber Verbrauchern im Sinne des §13 BGB finden diese allgemeinen Lieferbedingungen keine Anwendung.
2. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners oder von diesem beauftragte Dritte sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall diesen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie schriftlich an. In einem solchen Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen betreffenden Einzelvertrag. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen. Mit uns im Einzelfall getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
3. Der Geltung etwaiger AGB des jeweiligen Vertragspartners oder von diesem beauftragter Dritter wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender AGB Leistungen vorbehaltlos an- bzw. abnehmen.
4. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Vorschrift gilt für alle Lieferungen von Fe-, NE- und legiertem Sekundärrohstoff an unsere Lager in Krefeld und Siegen.

**§ 2 Sortenbeschreibung/Materialbeschreibung**

1. Die angelieferten Materialien müssen frei von allen Bestandteilen oder Anhaftungen sein, die für die Aufbereitung schädlich sind, oder zu unzulässigen Emissionen führen können. Auch die Anlieferung von Gasflaschen und Gastanks in Karossen lehnen wir ausdrücklich ab.
2. Ausgeschlossen von der Anlieferung/Annahme sind insbesondere:
  - Sprengkörper, Munition, sonstige explosionsverdächtige Gegenstände und geschlossene Hohlkörper
  - Material, das radioaktiv kontaminiert ist
  - Tanks ohne Reinigungsbescheinigung eines autorisierten Unternehmens
  - entzündliche Materialien/Flüssigkeiten, bei denen es zu Verpuffungen bei der Weiterbehandlung kommen könnte.
3. Sollten die vorgenannten Materialien dennoch mit angeliefert werden, so wird die gesamte davon betroffene Anlieferung von der Annahme ausgeschlossen und/oder reklamiert. Die aufgeführten Sorten werden auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt. Anfallende Kosten für die Verladung werden in Rechnung gestellt und sind von dem Verkäufer an uns zu erstatten. Für Schäden, die durch Mitlieferung o. a. Materials entstehen, haftet in vollem Umfang der Verkäufer. Kosten im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Absender ist zur Zurücknahme des Materials verpflichtet und/oder zur Übernahme der Entsorgungskosten.

**§ 3 Lieferpapiere**

1. Bei jeder Anlieferung müssen Lieferpapiere beigelegt werden, die folgende Angaben enthalten müssen:
  - Lieferschein (bei Lkw-Anlieferungen)
  - Frachtbrief und Waggonzettel (bei Waggonanlieferung)
  - Name des Lieferanten (Absenderanschrift)
  - Bruttogewicht
  - Nettogewicht mit Angabe der Materialart
  - Erklärung, dass der gelieferte Sekundärrohstoff aufgrund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist
  - Erklärung, dass der gelieferte Sekundärrohstoff aufgrund einer Prüfung frei von radioaktiver Kontamination ist und die Lkw bzw. Waggons mit einer stationären, dem Stand der Technik entsprechenden Radioaktivitätswarntafel, bei Abgang kontrolliert wurden.

**Der Verkäufer erklärt:**

*„Ich/wir habe(n) das angelieferte Material untersucht und bestätige(n) nach bestem Wissen und Gewissen, dass das Selbige weder Explosionsmaterial noch ungeschnittene Hohlkörper enthält, noch über die natürliche Grundverstrahlung hinausgehende Radioaktivität aufweist.“*

2. Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der EU-Abfallverbringungsverordnung („Grüne Liste“) eingehalten werden können.

**§ 4 Ausführung der Lieferung**

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die vereinbarten Liefermengen sortengerecht zu deklarieren und in der angegebenen Zeit ratierlich zu verteilen bzw. nach Absprache anzuliefern. Dies gilt nicht nur für die Gesamtabschlussmenge, sondern auch für die Lieferung der einzelnen Sorten. Die IMR trifft hinsichtlich der Abnahme die gleiche Verpflichtung.
2. Der Lieferzeitraum beginnt nach Festlegung des Einkaufspreises und endet mit der Auslieferung der vereinbarten Menge.
3. Die Preisfestlegung für Lieferanten ohne Mengenvereinbarung gilt in der Regel vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einkaufspreise bis zur nächsten Änderung der Einkaufspreise. Die IMR behält sich vor, die Einkaufspreise entsprechend der Marktsituation unabhängig von Zeitklauseln zu verändern. Ausgenommen davon sind Lieferanten mit Mengenvereinbarungen.
4. Die Annahmezeiten für Anlieferungen per LKW sind:

**Hauptniederlassung Krefeld:**

Montag – Freitag 06:00 – 15:00 Uhr (für VA & Buntmetalle)  
Montag – Freitag 06:00 – 16:00 Uhr (Verarbeitung)

**Zweigniederlassung Siegen:**

Montag - Freitag 07:00 – 15:00 Uhr

5. Die Lieferung per Lkw hat mit kippfähigen Fahrzeugen oder Schubboden-Aufliegern zu erfolgen. Die Entladung anderer Fahrzeuge, die auf jeden Fall offen sein müssen, geschieht auf Risiko des Lieferanten. Für eventuell auftretende Schäden beim Entladen haftet die IMR nicht.

**§ 5 Lieferzeit/Erfüllungsort**

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend ist der Anlieferungszeitpunkt bei uns oder am vorgegebenen Bestimmungsort. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
2. Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er uns dies, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung, unverzüglich mitzuteilen.
3. Werden vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir mit fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite auf Kosten des Lieferanten/Verkäufers Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichtleistung zu verlangen.
4. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant/Verkäufer zu ersetzen.
5. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
6. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und alle sonstigen Ereignisse höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störungen von der Verpflichtung der Annahme. In solchen Fällen können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Dem Lieferanten/Verkäufer stehen aufgrund der Aufhebung oder Verschiebung keine Ansprüche gegen uns zu, sofern die Störung nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
7. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist keine Versandanschrift angegeben, ist Erfüllungsort unser Unternehmenssitz.

## § 6 Gewicht

1. Die von IMR ermittelten Nettogewichte sind maßgeblich für die Lieferverpflichtung und Abrechnung. Differenzen gegenüber dem vom Verkäufer/Lieferanten deklarierten Gewicht werden nach den folgenden Bestimmungen berücksichtigt:
  - Gewichtsabweichungen bei Waggonlieferungen bis +/- 300 kg bleiben unberücksichtigt. Bei +/- 301 bis 800 kg Differenzgewicht gilt das durch die IMR durch Wiegebescheinigung über Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht; ab +/- 801 kg Differenzgewicht gilt das durch Tatbestandsaufnahme der Deutschen Bahn AG ermittelte Gewicht. Alle mit der Tatbestandsaufnahme entstehenden Kosten sind vom Verkäufer/Lieferanten zu tragen.
  - Für Lkw-Lieferungen ist das von der IMR auf amtlich geeichten Waagen durch Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung maßgebend. Achsverwiegungen sind unter bestimmten Bedingungen (Bestimmungen des Eichamtes) zulässig. Im Wiegeschein ist zu vermerken, dass das Gesamtgewicht durch Achsverwiegung ermittelt wurde.

## § 7 Ablauf Wareneingang

1. Nach Eingang des Materials im Werksgelände erfolgt vor und während der Entladung eine Sichtkontrolle des Materials durch Mitarbeiter der IMR. Hier festgestellte Weigerungsgründe werden zu einer Weigerung der Warenannahme führen. Der Lieferant wird von der IMR direkt informiert. Es gilt als vereinbart, dass grundsätzlich eine Sekundärrohstoff-Sortenbefundung pro Lkw bzw. Waggon erfolgt.
2. Der Lieferant/Verkäufer wird mittels Lieferschein bzw. Befundungsprotokoll über Abweichung zur vereinbarten Qualität, zu wertlosen Anhaftungen, zu Schuttabzügen und über sonstige Qualitätsabweichungen umgehend informiert. Notfalls werden Bilder angefertigt und dem Lieferanten mittels E-Mail zugesandt.
3. Um einen flüssigen Betriebsablauf gewährleisten zu können, gelten Gewichtsabzüge in Form von Schutt und sonstigen Anhaftungen als nicht ausdrücklich dokumentierbarer Mangel: < 300 kg bei Fe-Anlieferungen; < 100 kg bei NE-Anlieferungen; < 100 kg bei legiertem Material. Von dieser Regelung sind Sondervereinbarungen mit dem Lieferanten ausgenommen.
4. Der Vertreter des Verkäufers hat das Recht, bei der Entladung, Beprobung und Bemusterung herangezogen zu werden und kann in Abstimmung mit der Betriebsleitung die Auswertung und Verarbeitung verfolgen. Er hat sich bei der Betriebsleitung anzumelden. Die Weitergabe der Ergebnisse erfolgt nach Rücksprache mit der Betriebsleitung.
5. Die Ergebnisse der Warenannahme und Auswertung sind repräsentativ für die gesamte Lieferung. Diese gilt für abrechnungsrelevante Elemente und sonstige Abzüge.
6. Grundsätzlich gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Materialeingangsbefund für die Lieferverpflichtung und Abrechnung maßgebend ist.

## § 8 Mängel/verdeckte Mängel

Der Eingangsbefund/Werksbefund ist für die Mängelfeststellung sowie die Sorteneinstufung maßgebend. Mit der vollständigen Entladung gilt die Ware hinsichtlich aller erkennbaren Mängel als vertragsgemäß geliefert. Die IMR kann Schäden infolge von verdeckten Mängeln auch später geltend machen, jedoch nur in Höhe des Gegenwerts für die fehlerhaft gelieferte Ware. Die IMR kann auch Ersatzlieferung verlangen.

1. Eine Weigerung hat zu erfolgen, wenn der erste Mangel oder eine falsche Sortendeklaration festgestellt wird.
2. Jegliche Anlieferung muss frei von allen Bestandteilen sein, die für den Produktionseinsatz der IMR schädlich sind.
3. Sämtliches angeliefertes Material muss von ionisierender Strahlung frei sein, die über die natürliche Eigenstrahlung hinausgeht. Eine über die natürliche Eigenstrahlung des Materials hinausgehende ionisierende Strahlung des Materials ist dann vorhanden, wenn durch ein geeignetes Messgerät ein über die Umgebungshintergrundstrahlung hinausgehender Wert festgestellt wird. Diese wird nach einer weiteren Kontrollmessung in

einem Messprotokoll dokumentiert. Sollte eine derartige ionisierende Strahlung des Materials festgestellt werden, ist die IMR berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern und die zuständige Behörde sowie den Verkäufer zu unterrichten. Sofern die Behörde keine anderweitige Maßnahme anordnet, hat der Verkäufer innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung der Annahmeverweigerung das Material abzuholen. Wird der Verkäufer innerhalb dieser Frist nicht tätig, hat die IMR das Recht, den Rücktransport oder die Entsorgung zu veranlassen. Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport oder der Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Verkäufer/Lieferant.

Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an, wie z.B.:

- die Vereinzelung und Überprüfung aller Sekundärrohstoffteile einer als belastet erkannten Ladung
  - eine vorübergehende Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände
  - einen Abtransport unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen
  - oder die Entsorgung
- so hat der Verkäufer/Lieferant auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

4. Der Verkäufer/Lieferant hat der IMR bei der Neuaufnahme von Sekundärrohstofflieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

- „Bei **Verladung ab eigenem Lager** versichern wir, dass wir nur Sekundärrohstoff liefern werden, der zuvor von uns mit eigenen Messgeräten auf Freiheit von ionisierender Strahlung geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Sekundärrohstoff aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungshintergrundstrahlung liegt.

- Bei **Sekundärrohstofflieferungen aus Direktimporten** per Waggon bzw. Lkw erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthält, dass der zu liefernde Sekundärrohstoff aufgrund einer Prüfung mit eigenen Messgeräten frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungshintergrundstrahlung liegt.“

## § 9 Weigerkosten

Die der IMR bei Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten, werden als Weigerkosten dem Verkäufer in Höhe der bei Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarung berechnet; ferner trägt der Verkäufer Standgelder, die durch die Beanstandung entstehen.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Lieferung geht mit Zahlung auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt wird vom Verkäufer/Lieferanten ausdrücklich nicht erklärt. Der Lieferant/Verkäufer versichert viel mehr, dass die angelieferten Materialien in seinem freien und unbelasteten Eigentum stehen.

## § 11 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto, sofern nicht abweichend vereinbart. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln der Lieferung.

2. Der Lieferant/Verkäufer darf Ansprüche gegen uns nicht abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Wir sind zur Aufrechnung mit sämtlichen Ansprüchen, die uns gegen den Lieferanten/Verkäufer zustehen, berechtigt.

## § 12 Hinweis- und Sorgfaltspflicht

1. Haben wir den Lieferanten/Verkäufer über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten/Verkäufer auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

2. Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Der Lieferant/Verkäufer hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Der Lieferant/Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
5. Die Sicherheitsbestimmungen der IMR sind beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes einzuhalten. Insbesondere haben Lkw-Fahrer auf dem IMR-Betriebsgelände nach Verlassen des Lkw, Helm, Sicherheitsjacke bzw. Sicherheitsweste und Sicherheitsschuhe zu tragen.

#### **§ 13 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen**

1. Für die Geschäftsbedingung und die gesamten Rechtsbeziehungen mit der IMR gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Vertragspartner keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohn-/Geschäftssitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt ist. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.